

RS Vwgh 2000/1/26 96/08/0257

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2000

Index

L92054 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Oberösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

30/01 Finanzverfassung

Norm

B-VG Art131 Abs1 Z1;

F-VG 1948 §2;

SHG OÖ 1973 §40;

SHG OÖ 1973 §45;

SHG OÖ 1973 §46;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Das Recht der Stadtgemeinde in Bezug auf die Kostentragung nach dem OÖ SHG erschöpft sich lediglich darin, dass sie nur in jenen Angelegenheiten zur Zahlung herangezogen wird, hinsichtlich derer der Gesetzgeber die Zahllast (ua) den Städten mit eigenem Statut auferlegt hat; ihre Rechtssphäre erstreckt sich aber nicht auch auf die Frage des rechtmäßigen Vollzuges des OÖ SHG durch die zuständigen Landesbehörden in jedem Einzelfall. Einen weiterreichenden Rechtsschutz hat der Landesgesetzgeber für den endgültig verpflichteten Sozialhilfeträger lediglich dadurch vorgesehen, dass in den § 45 und § 46 OÖ SHG eine Verständigungspflicht, ein fristgebundenes Äußerungsrecht und letztlich das Recht auf Einholung einer Entscheidung der Landesregierung über die Kostentragung eingeräumt wird (ausführliche Begründung im Erk).

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation
Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint
keineBESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996080257.X03

Im RIS seit

13.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.06.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at